

Häufige Fragen zum dänischen Insolvenzrecht

Die Finanzkrise hat leider auch in Dänemark zu einer stark gestiegenen Anzahl von Insolvenzen dänischer Unternehmen geführt. Vor diesem Hintergrund können auch wir eine merkbare Zunahme von Anfragen deutscher Kunden feststellen, deren dänische Geschäftspartner Insolvenz angemeldet haben oder denen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens droht.

Im folgenden wollen wir daher die wichtigsten Fragen unserer deutschen Kunden kurz beantworten:

1. Mein Geschäftspartner hat "Betalingstandsning" angemeldet. Was ist das?

"Betalingstandsning" bezeichnet die vorübergehenden Zahlungseinstellung eines Schuldners. Diese wird beim zuständigen Insolvenzgericht beantragt und gibt dem Schuldner für einen begrenzten Zeitraum eine "Verschnaufpause", in der er sich einen Überblick über die offenen Forderungen verschaffen und mit den Gläubigern Vereinbarungen zur Begleichung der offenen Forderungen treffen kann. Für den Zeitraum der vorübergehenden Zahlungseinstellung wird ein Aufsichtsführender (üblicherweise ein Rechtsanwalt) bestellt, der dem Schuldner bei dem Abschluss von Zahlungsvereinbarungen mit den Gläubigern behilflich ist. Der Aufsichtsführende nimmt dabei die Interessen der Gläubiger wahr und muss allen wesentlichen Verfügungen des Unternehmens zustimmen.

Die Zahlungseinstellung wird zunächst für drei Monate gewährt und kann um jeweils drei Monate verlängert werden, wobei sie jedoch maximal ein Jahr andauern kann. Falls eine Zahlungsvereinbarung mit den Gläubigern nicht erreicht werden kann, ist Insolvenzantrag zu stellen.

Die Zahlungseinstellung wird nicht im dänischen Gewerbe- und Gesellschaftsregister vermerkt, kann aber telefonisch beim zuständigen Insolvenzgericht erfragt werden.

2. Mein Geschäftspartner hat Insolvenzantrag gestellt. Was kann ich tun?

Ist ein Insolvenzverfahren eröffnet, geht das Verfügungsrecht über das Vermögen des Schuldners auf den Insolvenzverwalter über. Zahlungen können nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch mit Zustimmung des Insolvenzverwalters geleistet werden.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird im dänischen Amtsblatt *Statstidende* (www.statstidende.dk) verkündet, und alle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist anzumelden. Der Eröffnungstag wird auch im dänischen Gewerbe- und Gesellschaftsregister (www.cvr.dk) vermerkt.

3. Welches Gericht ist für das Insolvenzverfahren zuständig?

Das Insolvenzgericht ist das Gericht am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Schuldners. Sie können das

zuständige Insolvenzgericht selbst auf der Internetseite der dänischen Gerichte finden: www.domstol.dk/find/pages/index.aspx. Auf dieser Seite geben Sie die Anschrift des Schuldners ein, und Ihnen wird automatisch der jeweilige Gerichtsbezirk und das zuständige Gericht angezeigt.

4. Kann ich die Forderungsanmeldung selbst vornehmen?

Wie in Deutschland ist die Forderung zu belegen und der Forderungsbetrag nebst Zinsen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Grundsätzlich können auch Sie als deutscher Gläubiger diese Forderungsanmeldung vornehmen. Hierfür übersenden Sie Kopien der Rechnungen (aus denen sich auch Ust-ID ergeben muss), der Lieferscheine sowie des zu Grunde liegenden Vertrages an den Insolvenzverwalter. Der Name des Insolvenzverwalters ist im dänischen Gewerbe- und Gesellschaftsregister (www.cvr.dk) vermerkt. Sie können ihn auch beim zuständigen Insolvenzgericht beantragen.

Bei hohen Forderungen bzw. Forderungen, die sich nicht aus Warenlieferungen ergeben, die besonders gesichert sind oder gar ein Aussonderungsrecht geben, empfehlen wir, für die Forderungsanmeldung einen dänischen Anwalt zu Rate zu ziehen. Dieser kann überprüfen, ob es sich bei der Forderung um eine bevorzugt zu befriedigende Forderung handelt, und diese als solche anmelden.

5. Wir haben einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Wie machen wir unser Aussonderungsrecht geltend?

Viele deutsche Warenlieferanten gehen davon aus, dass sie auf Grund ihrer in Deutschland üblicherweise verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Standardverträge einen Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart haben. Im dänischen Recht gibt ein nach ausländischem Recht vereinbarter Eigentumsvorbehalt jedoch kein Aussonderungsrecht aus der Insolvenzmasse, denn der Eigentumsvorbehalt gilt nach dänischem Recht nur zwischen den Kaufvertragsparteien, nicht jedoch gegenüber Dritten. Die vermeintlich unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware fällt damit in die Insolvenzmasse.

Wir empfehlen daher, vor Aufnahme von Warenlieferungen nach Dänemark die Möglichkeiten der Kreditsicherung zu überprüfen.

6. Wie lange dauert das Insolvenzverfahren?

Die Dauer des Insolvenzverfahrens hängt ganz von der Anzahl der Gläubiger, vom Umfang der Insolvenzmasse sowie davon ab, wie viele anfechtbare Verfügungen vorliegen. In den seltensten Fällen kann ein Insolvenzverfahren bereits innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Während des Insolvenzverfahrens erhalten die Gläubiger regelmäßig – in etwa halbjährlichen Abständen – Statusberichte über die Insolvenzmasse vom Insolvenzverwalter, sog. *Cirkulærskrivelser*.

7. Mit welcher Quote kann ich rechnen, wenn ich meine Forderung angemeldet habe?

Dies hängt ganz davon ab, wie viele andere Gläubiger Forderungen gegen die Insolvenzmasse angemeldet haben, sowie davon, in welcher Höhe der Schuldner über Aktiva verfügt. Die Auszahlung einer Quote in Höhe von mehr als 10% kommt in den seltensten Fällen vor.

8. Der Insolvenzverwalter hat mich um weitere Lieferung gebeten. Wie soll ich mich verhalten?

Dies kommt ganz darauf an, um welche Art von Lieferung es sich handelt, auf welcher vertraglichen Grundlage diese erfolgen soll und welche Zahlungskonditionen vereinbart werden. Bevor eine Lieferung an die Insolvenzmasse erfolgt, empfehlen wir, einen dänischen Rechtsanwalt zu kontaktieren, um die Zahlung zu sichern.

9. Die Zahlungsunfähigkeit muss den Geschäftsführern schon vorher bekannt gewesen sein - welche Möglichkeiten gibt es, eine Geschäftsführerhaftung nach dänischem Recht geltend zu machen?

Eine dem § 64 GmbH-Gesetz entsprechende Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gibt es nach dänischem Recht nicht. Statt dessen gibt es eine Verschuldenshaftung. Hiernach haften die Gesellschafter, die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer einer dänischen ApS für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig der Gesellschaft zugefügt haben. Das Verschulden ist vom Anspruchsteller zu beweisen. Ein Verschulden wird vermutet, wenn der Geschäftsführer es unterlassen hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, wo die Gesellschaft die Hälfte ihres Stammkapitals verloren hat, über die ökonomische Situation der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen und Vorschläge für Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

Die Voraussetzungen für eine Verschuldenshaftung lassen sich nur in seltenen Fällen beweisen.

10. Wie können wir unsere Rechte bestmöglich sichern?

Wir empfehlen unseren Kunden, vor der Aufnahme von Warenlieferungen nach Dänemark Informationen über die Bonität des dänischen Geschäftspartners einzuholen. Die effektivste Kreditsicherung bietet zunächst die Lieferung nach Vorkasse bzw. die Vereinbarung von Ratenzahlungen. Als weitere Kreditsicherungsmöglichkeiten kommen Bankbürgschaften, Patronatserklärungen oder ein Unternehmenspfandrecht in Betracht.

Zur Beurteilung, welche Kreditsicherungsmittel in Ihrem konkreten Fall geeignet sind, empfehlen wir die Beratung durch einen dänischen Rechtsanwalt.

Stand: Oktober 2009

Verfasser, Jana Behlendorf, Kanzlei Bang & Regnarsen
Weitere Informationen Volker Becker, vb@handelskammer.dk